



Frankfurt am Main | 13. April 2021

Förderprogramme zur Bewältigung der Coronavirus-Krise verlängert

Die Bundesregierung hat zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen und zur Unterstützung bei pandemiebedingten Umbauten zur Erhöhung des Gesundheitsschutzes nochmals einige Förderprogramme angepasst. Neben der Verlängerung der Antragsfristen wurden auch die Fördervoraussetzungen und Antragsverfahren verändert.

Fristverlängerung für Anträge auf Billigkeitsleistungen aus dem Corona-Teilhabe-Fonds

Werkstätten, Inklusionsbetriebe und andere Sozialunternehmen können über den Corona-Teilhabe-Fonds Fixkostenzuschüsse erhalten. Die vorübergehende Beihilfe dient dem Ausgleich von entstandenen wirtschaftlichen Schäden, sofern diese durch die Corona-Pandemie verursacht wurden und nicht durch andere Umsätze oder andere staatliche Unterstützungsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Aufgrund der andauernden Pandemiesituation und weil noch Mittel zur Verfügung stehen, verlängert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Frist für Anträge auf Mittel aus dem sogenannten Corona-Teilhabe-Fonds um zwei Monate.

Anträge können damit bis zum 31. Mai 2021 gestellt werden. Es können auch finanzielle Mittel für die Monate April und Mai 2021 beantragt werden.

Die dazu erforderliche Änderungsrichtlinie wurde am 8. April 2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie finden diese [hier](#).

Weitere Informationen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zum Corona-Teilhabe-Fonds finden Sie [hier](#).

Novellierung der Förderrichtlinie Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von Lüftungsanlagen

Die Förderrichtlinie für Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von Lüftungsanlagen wurde erweitert. Mit den Anpassungen sollen insbesondere Öffnungsstrategien und nachhaltige Perspektiven für den Wiederbetrieb von Einrichtungen, hierzu gehören auch Werkstätten für behinderte Menschen, ermöglicht werden.

Gewährt werden finanzielle Zuschüsse für die Um- und Aufrüstung an zentralen und dezentralen stationären Raumluftechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten. Statt bisher 40 % können nun bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben bezuschusst werden. Der maximal mögliche Förderbetrag wurde von 100.000 € auf 200.000 € pro bestehender RLT-Anlage erhöht.



Der Katalog der förderfähigen Maßnahmen wurde zudem erweitert. Beispielsweise kann nun auch der nachträgliche Einbau von Anlagen zur Luftdesinfektion durch UV-C Technik gefördert werden. Dabei können nun Anlagen gefördert werden, die mindestens einen Raum mit einem Regelluftstromvolumen von 400 m³/h (statt bisher 1.500 m³/h) oder mehr versorgen.

Sollte bereits ein Antrag nach der alten Richtlinie gestellt worden sein, gibt es unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, einen neuen Antrag nach der neuen Richtlinie zu stellen. Weitere Informationen zu den förderungsfähigen Maßnahmen, den weiteren Voraussetzungen und zum Antragsverfahren des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle finden Sie [hier](#).

Überbrückungshilfe III vereinfacht und verlängert

Die Voraussetzungen für die Überbrückungshilfe III wurden ein weiteres Mal vereinfacht und die Antragsfrist bis zum 31. August 2021 verlängert.

Antragsberechtigt sind nun auch Unternehmen, die in einem Monat einen Corona-bedingten Umsatz- bzw. Einnahmeneinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben. Sie können die Überbrückungshilfe III für den betreffenden Monat beantragen.

Der Förderzeitraum umfasst November 2020 bis Juni 2021.

Antragsberechtigt sind Unternehmen in Deutschland mit einem Jahresumsatz von bis zu 750 Mio. Euro. In einigen Branchen sind Unternehmen, die von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses betroffen sind, auch dann antragsberechtigt, wenn sie im Jahr 2020 einen Umsatz von mehr als 750 Mio. Euro erzielt haben. Damit haben auch größere mittelständische Unternehmen Zugang zu dieser Hilfe.

Weitere Änderungen und weiterführende Informationen finden Sie [hier](#).

Der Antrag kann bis zum 31. August 2021 gestellt werden.

Weiterführende Informationen der BAG WfbM zu den Förderprogrammen finden Sie in unseren [FAQs zur Coronavirus-Krise](#).

Bei vielen Förderprogrammen, die aufgrund der Coronavirus-Krise Finanzhilfen für Unternehmen ermöglichen, bestehen eventuell beihilferechtliche Grenzen, wie beispielsweise eine Gesamtdeckelung des Förderbetrags bei der Kumulation von Förderprogrammen. Bitte konsultieren Sie daher für diese und alle weitergehenden Fragen Ihre*n Wirtschaftsprüfer*in oder Steuerberater*in.

Werkstatt:Telegramm



Bei Rückfragen zum
Werkstatt:Telegramm
wenden Sie sich bitte
an:
Vera Schulz
Tel.: +49 69 94 33 94 16
v.schulz@bagwfbm.de



Bei Rückfragen zum
Werkstatt:Telegramm
wenden Sie sich bitte
an:
Katharina Bast
Tel.: +49 69 94 33 94 27
k.bast@bagwfbm.de